

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)**

des Landkreises Biberach

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungbeschluss -

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Mit Eintragung in das Handelsregister am 11.02.2013 hat der Landkreis 74,9% der Anteile der Kliniken Landkreis Biberach GmbH an die Sana Kliniken AG veräußert. Nach den vertraglichen Regelungen sind durch den Landkreis Zuschüsse für die Klinikstandorte Laupheim und Riedlingen wie folgt zu leisten:

2013: 3,5 Mio. €

2014: 2,5 Mio. €

2015: 1,0 Mio. €

2016: 1,0 Mio. €

2017: 1,0 Mio. €

2018: 1,0 Mio. €

Darüber hinaus gibt es keine Nachschusspflicht des Landkreises.

(2) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (öffentlicher Sicherstellungsauftrag).

(3) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind nach den jeweils gültigen Feststellungsbescheiden des Regierungspräsidiums Tübingen festgestellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Biberach beauftragt das Krankenhaus Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus und seiner Einrichtungen vor-, nach-, teil- und vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,

b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Krankenhaus und seiner Einrichtungen ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,

c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Krankenhaus und seiner Einrichtungen behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation.

2. Notfalldienste:

a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme und Dienstbereitschaft

b) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

1. Vermietung und Verpachtung an Dritte
2. Personalgestellung an Dritte
3. Gewerbliche Dienstleistungen an Dritte
4. Verkauf von Medikamenten/Arzneimitteln
5. Vermietung und Verpachtung von Praxen sowie Betrieb von medizinischen Einrichtungen

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2018.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Für den Betrieb von Einrichtungen gemäß Gesellschafts-, Konsortial- und Pachtvertrag erhält die Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH Ausgleichsleistungen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen und das Jahr bestimmen sich nach § 1 Abs.1. Die Ausgleichsleistung resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, insbesondere die Standortabrechnung für Laupheim und Riedlingen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Der Kreistag des Landkreises Biberach hat in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungs-
akt beschlossen.

Biberach,

Dr. Heiko Schmid
Landrat